Beitritt des Kantons Graubünden zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung [1)]

vom Volke beschlossen am 30. Oktober 1977 [2)]

Art. 1

[1] Der Kanton Graubünden tritt der interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit bei.
[2] Die Regierung ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung. [3)]

Art. 2 [4)]

Art. 3

Die Regierung wird ermächtigt, die Beitrittserklärung abzugeben und den Termin der Inkraftsetzung festzulegen. [5)]

1) In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100
2) B vom 21. Februar 1977, 1; GRP 1977/78, 69
3) BR 613.160
4) Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten
5) Mit RB vom 14. November 1977 auf den 1. Dezember 1977 in Kraft gesetzt